

LSVD, Altmstadtstr. 7, 10119 Berlin

An den
Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses 7/3
des Thüringer Landtags
Herrn Raymond Walk

Hauptstadtbüro

Altmstadtstr. 7
10119 Berlin
Tel.: 030 / 78 95 47 78
E-Mail: lsvd@lsvd.de
Internet: www.lsvd.de

Berlin, 22. Januar 2024

Stellungnahme zum Untersuchungsausschuss 7/3 des Thüringer Landtags zum Thema „Politische Gewalt: Umfang, Strukturen und politisch-gesellschaftliches Umfeld politisch motivierter Gewaltkriminalität in Thüringen und Maßnahmen zu ihrer Eindämmung“

Bank für Sozialwirtschaft
Konto Nr. 708 68 00
BLZ: 370 205 00
BIC: BFSWDE33XXX
IBAN: DE 3037020500
0007086800

Steuer-Nr. 27/671/51328

VR 12282 Nz
Amtsgericht Charlottenburg

Mildtätiger Verein - Spenden
sind steuerabzugsfähig

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

trotz vieler rechtlicher und gesellschaftlicher Fortschritte kann es sehr gefährlich sein, in Deutschland im öffentlichen Raum als lesbisch, schwul, bisexuell, trans*, intergeschlechtlich oder queer (LSBTIQ*) erkannt oder dafür gehalten zu werden. Tagtäglich werden Menschen angepöbelt, bedroht und angegriffen, weil die Täter*innen ihren Hass auf queere Menschen in Gewalt ausleben. Allein der Anblick einer Dragqueen, einer trans* Person oder eines gleichgeschlechtlichen Paares kann Gewalttäter*innen motivieren, brutal zuzuschlagen. Hasskriminalität ist die massivste Ausdrucksform von Homophobie, Transfeindlichkeit und anderen Formen von Queerfeindlichkeit. Hassmotivierte Straftaten zielen nicht nur auf die Menschen als Individuen, sondern zusätzlich auch darauf, ganze Bevölkerungsgruppen einzuschüchtern.

Offizieller Beraterstatus
im Wirtschafts- und
Sozialausschuss der Vereinten
Nationen

Mitglied im Deutschen
Paritätischen
Wohlfahrtsverband (DPWV)

Mitglied der International
Lesbian, Gay, Bisexual, Trans
and Intersex Association
(ILGA)

Mitglied im Forum
Menschenrechte

Der Lesben- und Schwulenverband (LSVD) begrüßt daher, dass sich der Thüringer Landtag in einem Untersuchungsausschuss mit politisch motivierter Hasskriminalität und Maßnahmen zu ihrer Eindämmung befasst.

1 Amtliche Erfassung von Hasskriminalität gegen LSBTIQ* in Deutschland

Seit 2001 wird Hasskriminalität durch den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK) erfasst. Queerfeindliche Straftaten wurden zunächst dem Unterthemenfeld „sexuelle Orientierung“ zugeordnet¹, wobei hierunter alle „gegen Lesben, Schwule, Bi-, Trans- und Intersexuelle motivierten

¹ Deutscher Bundestag (2013). Die polizeiliche Erfassung von Hasskriminalität als politisch motivierte Straftaten. Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 16.09.2013 (Bundestagsdrucksache 17/14546). Online verfügbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/17/147/1714754.pdf> (abgerufen am 22.01.2024).

Straftaten“ erfasst werden sollten.² Zum 1. Februar 2020 wurde das zusätzliche Unterthemenfeld „Geschlecht/sexuelle Identität“ eingeführt. Damit wollte das BMI eine „trennscharfe“ Unterscheidung von „transphoben“ und „homophoben“ Taten ermöglichen, sorgte jedoch in der Praxis wegen der unglücklichen Begriffswahl für noch mehr Unklarheit. Während der Begriff „Geschlecht“ nämlich neben trans*- und interfeindlicher auch frauen- und männerfeindliche Motive erfassen kann, beschreibt der Begriff „sexuelle Identität“ auch die sexuelle Orientierung eines Menschen. Zum 1. Februar 2022 wurde das unglücklich gewählte Unterthemenfeld daher nach deutlicher Kritik aus der Zivilgesellschaft in die drei Unterthemenfelder „frauenfeindlich“, „geschlechtsbezogene Diversität“ und „männerfeindlich“ ausdifferenziert (Bundesministerium für Inneres und Heimat 2022, 2). Trans*- und Inter*feindlichkeit sollen nunmehr unter das Unterthemenfeld „geschlechtsbezogene Diversität“ fallen.

2 Amtliche Zahlen zu queerfeindlicher Hasskriminalität

2.1 Amtlich erfasste queerfeindliche Straftaten bundesweit

Die amtlichen Zahlen der polizeilich erfassten Hasskriminalität gegen LSBTIQ* steigen seit Beginn ihrer Erfassung 2001 stetig an. Seit 2018 haben sich die Zahlen der erfassten Straftaten mehr als verdreifacht. 2018 erfasste die offizielle Statistik des Bundesinnenministeriums bundesweit 351 gegen die sexuelle Orientierung gerichtete Straftaten, 2019 waren es bereits 576 Fälle, 2020 wurden insgesamt 782 Straftaten von Hasskriminalität gegen LSBTIQ* registriert. Das ist ein Anstieg von 36% gegenüber 2019. Im selben Jahr wurde auch erstmals zwischen Straftaten gegen die „sexuelle Orientierung“ und gegen „Geschlecht/sexuelle Identität“ unterschieden. Dem Themenfeld „Geschlecht/Sexuelle Identität“, das insbesondere trans*feindliche Straftaten erfassen soll, wurden 204 Straftaten zugeordnet, im Unterthemenfeld „Sexuelle Orientierung“ wurden 578 Straftaten registriert. 2021 stiegen die Zahlen erneut deutlich an: Im Unterthemenfeld „Geschlecht/Sexuelle Identität“ wurden 66% mehr Straftaten registriert (340 Fälle), im Unterthemenfeld „sexuelle Orientierung“ stieg die Zahl um 50% auf 870 Fälle. Auch 2022 setzte sich der steigende Trend erfasster Straftaten weiter fort: In dem neu eingeführten Unterthemenfeld „geschlechtsbezogene Diversität“ wurden 417 Fälle registriert, im Unterthemenfeld „sexuelle Orientierung“ waren es 1.005 Fälle, davon 227 Gewaltdelikte, 341 Beleidigungen und 147 Volksverhetzungen.³

Die meisten Hassdelikte gegen LSBTIQ* werden in der amtlichen Statistik keinem der Phänomenbereiche „rechts“, „links“, „religiöse Ideologie“ oder „ausländische Ideologie“ zugeordnet. Die zugeordneten Straftaten fallen mit Abstand am meisten in den Phänomenbereichen „rechts“. So waren 2022 von den insgesamt 1.005 registrierten Straftaten im Unterthemenfeld „sexuelle Orientierung“ 638 keinem Phänomenbereich zugeordnet, 321 dem Phänomenbereich „rechts“, 20 dem Phänomenbereich „religiöse Ideologie“, 16 dem Phänomenbereich „ausländische Ideologie“ und 10 dem Phänomenbereich „links“. Im Unterthemenfeld „Geschlechtsbezogene Diversität“ waren von insgesamt 417 Straftaten 272 keinem Phänomenbereich zugeordnet, 125 dem Bereich „rechts“, 9 dem Bereich „religiöse Ideologie“, 7 dem Bereich „links“ und 4 dem

² Bundesministerium des Innern und für Heimat, Straf- und Gewalttaten im Bereich Hasskriminalität 2017 und 2018, 04.05.2021. Online verfügbar unter <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2019/pmk-2018-hasskriminalitaet.html> (abgerufen am 22.01.2024).

³ Bundesministerium des Innern und für Heimat, Straf- und Gewalttaten im Bereich Hasskriminalität 2021 und 2022, 22.04.2022. Online verfügbar unter <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2023/05/pmk2022.html> (abgerufen am 22.01.2024).

Bereich „ausländische Ideologie“. Ähnliche Verteilungen finden sich für die vergangenen Jahre.

2.2 Amtlich erfasste queerfeindliche Straftaten in Thüringen

In Thüringen wurden im Jahr 2022 insgesamt 25 Straftaten dem Unterthemenfeld „sexuelle Orientierung“ zugeordnet, davon 1 Gewaltdelikt.⁴ Von diesen Delikten wurde eine Straftat dem Phänomenbereich „rechts“ zugeordnet, ein weiteres war keinem Phänomenbereich zugeordnet. Im Unterthemenfeld „geschlechtsbezogene Diversität“ wurden 2022 in Thüringen fünf Straftaten erfasst, davon kein Gewaltdelikt. Vier Straftaten wurden dem Phänomenbereich „rechts“ zugeordnet, eine weitere war keinem Phänomenbereich zuordnenbar. Wegen Straftaten gegen die „sexuelle Orientierung/Identität“ wurden 2022 in Thüringen 15 Ermittlungsverfahren wegen Hasskriminalität eingeleitet, dabei kam es zu sechs Verurteilungen (fünf Geldstrafen und eine Freiheitsstrafe auf Bewährung).

Die amtlich registrierten Zahlen queerfeindlicher Straftaten in Thüringen sind seit 2018 um ein Vielfaches angestiegen.⁵ Im Jahr 2018 war im Unterthemenfeld „sexuelle Orientierung“, in welches damals alle queerfeindlichen Straftaten fielen, nur eine Straftat erfasst. Diese war dem Phänomenbereich „rechts“ zugeordnet. Die Zahlen stiegen sukzessive über die kommenden Jahre. Im Jahr 2021 waren im Unterthemenfeld „sexuelle Orientierung“ bereits elf Straftaten erfasst, davon waren sechs dem Phänomenbereich „rechts“ zugeordnet und fünf keinem Phänomenbereich. Im Unterthemenfeld „Geschlecht/Sexuelle Identität“ waren drei Straftaten registriert, von denen zwei dem Phänomenbereich „rechts“ und eine keinem Phänomenbereich zugeordnet war.

2.3 Hohe Dunkelziffer

Ob die steigenden Zahlen der vergangenen Jahre vornehmlich auf gestiegene Queerfeindlichkeit und Gewaltbereitschaft zurückzuführen sind oder auf eine höhere Anzeigebereitschaft und eine bessere Erfassung der Straftaten, lässt sich anhand der vorhandenen Datenlage nicht klären. Es gibt eklatante Forschungslücken hinsichtlich des Ausmaßes, der Erscheinungsformen und der Hintergründe queerfeindlicher Gewalt und über den Umgang von Sicherheitsbehörden und Justiz mit diesen Ausprägungen auf Hasskriminalität.

Klar ist in jedem Fall: Die niedrigen Fallzahlen der amtlichen Statistik für Thüringen spiegeln nicht die tatsächlichen Zahlen queerfeindlicher Hasskriminalität im Freistaat wider. Das zeigt u.a. der Bericht „Thüringer Zustände – Rechtsextremismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit im Freistaat Thüringen“ aus dem Jahr 2021, der von einer Vielzahl queerfeindlicher Übergriffe im Rahmen der CSDs in Altenburg und Erfurt sowie einem homofeindlich motivierten Mord berichtet.⁶ Auch die bundesweite amtliche Statistik zeigt nur die Spitze eines Eisbergs. Sowohl das BMI als auch LSBTIQ*-Ansprechpersonen bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft gehen von einem erheblichen Dunkelfeld aus. Etwa 80% bis 90% der Straftaten werden nicht angezeigt,

⁴ Ministerium für Inneres und Kommunales des Freistaats Thüringen, Antwort des Ministeriums auf eine schriftliche Anfrage der Abgeordneten Henfling (Bündnis 90/Die Grünen, 16.11.2023.

⁵ Ministerium für Inneres und Kommunales des Freistaats Thüringen, Antwort des Ministeriums auf eine schriftliche Anfrage der Abgeordneten Henfling (Bündnis 90/Die Grünen, 05.09.2022.

⁶ Thüringer Zustände – Rechtsextremismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit im Freistaat Thüringen, S. 46 ff.

schätzt der Verband lesbischer und schwuler Polizeibediensteter in Deutschland (VelsPol). Eine repräsentative Umfrage der EU-Grundrechteagentur⁷ aus dem Jahr 2020 stützt diese Vermutung. Danach erstatteten lediglich 13% der von einer queerfeindlichen Straftat Betroffenen Anzeige. Diese Zahlen gelten für Gesamtdeutschland und damit auch für Thüringen.

Auch andere Umfragen zeigen, dass LSBTIQ* vor allem im öffentlichen Raum regelmäßig von Übergriffen, Anfeindungen und Hassgewalt betroffen sind. In einer Studie von LesMigraS⁸ zu Gewalt- und Diskriminierungserfahrungen von lesbischen und bisexuellen Frauen und trans* Personen gab jede vierte der befragten trans* Personen an, mindestens einmal körperlich angegriffen worden zu sein. Fast ein Drittel berichtete, mindestens einmal einen sexualisierten Übergriff erlebt zu haben. In der Befragung der EU-Grundrechteagentur gaben 13% der befragten deutschen LSBTIQ* an, dass sie in den letzten fünf Jahren wegen ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer geschlechtlichen Identität gewalttätig angegriffen wurden. Besonders groß wurde die Bedrohung durch Anfeindungen auf der Straße und im Öffentlichen Nahverkehr erlebt. Die Öffentlichkeit war der Raum mit der höchsten Diskriminierungsbelastung, gefolgt von Ämtern und Behörden.

Die Angst vor Gewalt und Belästigung beeinträchtigt den Alltag der Betroffenen spürbar. Fast die Hälfte der Befragten gab in der Umfrage der EU-Grundrechteagentur an, im öffentlichen Raum aus Angst vor Gewalt und Belästigung nicht offen mit ihrer geschlechtlichen Identität umzugehen. Nahezu ebenso viele gaben an, dass sie es oft oder immer vermeiden, mit ihren jeweiligen Partner*innen in der Öffentlichkeit Händchen zu halten.

Wenn sich Menschen regelmäßig nicht sicher im öffentlichen Raum bewegen können, wenn sie bestimmte Orte des öffentlichen Lebens aus Angst vor Gewalt meiden, um nicht Opfer queerfeindlicher Übergriffe zu werden, ist dies eine erhebliche Einschränkung der individuellen Freiheit sowie der sozialen und politischen Teilhabe.

3 Geringe Anzeigebereitschaft und Defizite im Ermittlungsverfahren

Viele Betroffene queerfeindlicher Hasskriminalität erstatten keine Anzeige. Die Gründe für die geringe Anzeigebereitschaft sind vielfältig und zum Teil historisch bedingt. Lange Zeit waren Polizei und Justiz für queere Menschen nicht Freund und Helfer, sondern Teil der staatlichen Verfolgung Homosexueller nach § 175 StGB. In der Community gibt es daher bis heute noch teils große Vorbehalte gegen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte. Nicht immer zu Unrecht werden auch unter Polizeibeamt*innen queerfeindliche Einstellungen vermutet. In der Umfrage der EU-Grundrechteagentur gaben 23% der Betroffenen an, aus Angst vor Homo- und Trans*phobie bei der Polizei keine Anzeige gestellt zu haben. 21% hatten kein Vertrauen in die Polizei. 40% gingen davon aus, dass eine Anzeige nichts bringe.

Doch selbst wenn Betroffene zur Polizei gehen, heißt das noch nicht, dass die Straftat als queerfeindliche Hasskriminalität erkannt und in der Statistik registriert wird. Eine unzureichende Ermittlung menschenverachtender Beweggründe durch Polizei und

⁷ EU-Grundrechte-Agentur (FRA), „A long way to go for LGBTI equality“, 2020, S. 26, 40.

⁸ LesMigraS, Antigewalt- und Antidiskriminierungsbereich der Lesbenberatung Berlin, Gewalt- und Mehrfachdiskriminierungserfahrungen von lb_FT*, 2012. Online abrufbar unter https://lesmigras.de/wp-content/uploads/2021/11/Dokumentation-Studie-web_sicher.pdf (zuletzt abgerufen am 22.01.2024).

Staatsanwaltschaft sowie eine mangelhafte statistische Erfassung von Hasskriminalität sind ebenfalls für das hohe Dunkelfeld verantwortlich. Die unzureichende Ermittlung queerfeindlicher Motive kann mit fehlendem Wissen oder fehlender Sensibilität in der Polizei zusammenhängen, etwa bei der Aufnahme am Tatort oder bei der Anzeige: Wird nur nach dem Tathergang gefragt oder wird auch Hinweisen auf mögliche menschenverachtende Beweggründe der Täter*innen nachgegangen? Manche Betroffene verschweigen das queerfeindliche Motiv der Täter*innen, weil sie nicht wissen, dass es für die Verurteilung relevant sein kann, teilweise jedoch auch aus Scham oder aus Angst vor der Reaktion der Polizeibeamt*innen.

An den LSVD wenden sich immer wieder Betroffene von Hasskriminalität und berichten von negativen Erfahrungen mit Polizei und Staatsanwaltschaften bei der Anzeigestellung bzw. im Ermittlungsverfahren. Teils wird den Betroffenen vermittelt, dass die zur Anzeige gebrachte Straftat nicht ernst genommen wird bzw. zeigen die aufnehmenden Polizeibeamt*innen eine ablehnende oder verharmlosende Haltung. Teilweise wurden Betroffene bei der Frage nach einer LSBTIQ*-Ansprechperson ausgelacht. Nicht selten werden Ermittlungsverfahren wegen mangelnden öffentlichen Interesses eingestellt und Betroffene auf den Privatklageweg verwiesen, obwohl es sich um politisch motivierte Hasskriminalität handelt und sich das öffentliche Interesse aus den menschenverachtenden Beweggründen der Tat zwingend ergibt (Ziff. 86 RiStBV).

4 Handlungsempfehlungen

Ein wesentlicher Baustein für eine effektive Verfolgung und Erfassung queerfeindlicher Hasskriminalität sind vertrauensbildende Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden, um die Anzeigebereitschaft in der LSBTIQ*-Community zu erhöhen. Gleichzeitig bedarf es Schulungen und Sensibilisierung für Polizei und Justiz, um Defizite bei der Ermittlung menschenfeindlicher Motive sowie im diskriminierungssensiblen Umgang mit den Betroffenen zu beseitigen. Zudem bedarf es einer flächendeckenden Versorgung Betroffener durch communitybasierte Beratungs- und Unterstützungsangebote.

4.1 LSBTIQ*-Ansprechpersonen und Schwerpunktstaatsanwaltschaften: Die Einrichtung von LSBTIQ*-Ansprechpersonen bei Polizei und Staatsanwaltschaft und von Schwerpunktstaatsanwaltschaften zu Hasskriminalität und/oder zu queerfeindlicher Hasskriminalität kann dazu beitragen, die Anzeigebereitschaft Betroffener zu erhöhen und damit das Dunkelfeld zu erhellen. Die Ansprechpersonen können als Bindeglied zwischen Polizei, LSBTIQ*-Selbstvertretungen und Beratungsstellen dienen, Beamt*innen bei der Anzeigenbearbeitung und Einsatzplanung unterstützen, bei der Aus- und Fortbildung sowie der Sensibilisierung der Beschäftigten mitwirken und die Öffentlichkeitsarbeit begleiten. Der auf Bitte der Innenminister*innenkonferenz vom Bundesinnenministerium eingesetzte Arbeitskreis „Bekämpfung homophober und transfeindlicher Gewalt“ hat in seinem Abschlussbericht vom 31.03.2023 Empfehlungen für das Aufgabenspektrum von LSBTIQ*-Ansprechpersonen ausgearbeitet, auf die wir verweisen.⁹

4.2 Fortbildungen und Sensibilisierung für Polizei und Justiz: Für eine effektive Verfolgung von Hasskriminalität sind regelmäßige, verpflichtende Fortbildungen zu

⁹ Bundesministerium des Innern und für Heimat, Abschlussbericht des Arbeitskreis „Bekämpfung homophober und transfeindlicher Gewalt“, Anlage 1, 31.03.2023. Online abrufbar unter https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2023/06/ak-abschlussbericht.pdf;jsessionid=30C1D065F5D093E6CA31765D10D5D39E.live882?_blob=publicationFile&v=5 (zuletzt abgerufen am 22.01.2024).

Hasskriminalität für Staatsanwält*innen und Polizist*innen erforderlich. Fortbildungsangebote für Richter*innen sind ebenfalls sinnvoll. Das Erkennen und zutreffende Ermitteln menschenverachtender Beweggründe erfordert einerseits Kenntnis von rassistischen, antifeministischen und rechten Strukturen in Deutschland und andererseits Sensibilität gegenüber Betroffenen von rassistischer, antifeministischer und queerfeindlicher Hassgewalt. Der Arbeitskreis „Bekämpfung homophober und transfeindlicher Gewalt“ hat in seinem Abschlussbericht vom 31.03.2023 Empfehlungen für Mindeststandards im Bereich der Aus- und Fortbildung ausgearbeitet, auf die wir verweisen.¹⁰

4.1 Weitere vertrauensbildende Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden: Wichtig ist zudem, das Bewusstsein der Öffentlichkeit für queerfeindliche Hasskriminalität zu stärken. Dies kann durch die explizite Benennung queerfeindlicher Hasskriminalität in den jährlichen Polizeiberichten zu politisch motivierter Kriminalität geschehen, wie dies heute schon in Berlin passiert. Ein öffentliches Bewusstsein dafür, dass Queerfeindlichkeit strafbar sein kann und tatsächlich strafrechtlich verfolgt wird, kann zur Folge haben, dass Betroffene die queerfeindliche Motivation im Ermittlungsverfahren eher benennen.

4.2 Stärkung von Beratungsangeboten: Die Sensibilisierung der Opferhilfe, Opferschutzberatung und -beauftragten sowie eine Stärkung von Anti-Gewalt-Projekten aus der Community heraus kann helfen, die Anzeigebereitschaft zu erhöhen, die Betroffenen über das polizeiliche Meldeverfahren zu informieren und durch psychosoziale Beratung bei der Bewältigung erlebter Gewalterfahrungen zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sarah Ponti, LL.M. (Melbourne)
LSVD-Grundsatzreferat

¹⁰ Bundesministerium des Innern und für Heimat, Abschlussbericht des Arbeitskreis „Bekämpfung homophober und transfeindlicher Gewalt“, Anlage 2, 31.03.2023. Online abrufbar unter https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2023/06/ak-abschlussbericht.pdf;jsessionid=30C1D065F5D093E6CA31765D10D5D39E.live882?_blob=publicationFile&v=5 (zuletzt abgerufen am 22.01.2024).